Gemeindeverwaltung Pentling
Landkreis Regensburg
Am Rathaus 5, 93080 Pentling
Tel. 0941/92082-0
Fax 0941/920822-0
online: www.pentling.de

Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungs- mit Grünordnungsplan „Sondergebiet für regenerative Energien / Sonnenenergie Poign IV – westlich und östlich der A93“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat der Gemeinde Pentling hat mit Beschluss vom 16.09.2022 den Vorhabenbezogener Bebauungs- mit Grünordnungsplan „Sondergebiet für regenerative Energien / Sonnenenergie Poign IV – westlich und östlich der A93“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde in Pentling, Am Rathaus 5, Zimmer-Nr. E.10 während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres mit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach §§ 39 bis 42 BauGB eintretende Vermögensnachteile, wenn sie nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Pentling, 21.01.2022

Barbara Wilhelm
1. Bürgermeisterin

BAYERN · GEMEINDE PENTLING

ausgehängt am: 21.01.2022
abgenommen am: 28.01.2022

Gemeindeverwaltung Pentling
Landkreis Regensburg
Am Rathaus 5, 93080 Pentling
Tel. 0941/92082-0
Fax 0941/920822-0
online: www.pentling.de

Bekanntmachung

der Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pentling für ein Sondergebiet für „Regenerative Energien/Sonnenenergie Poign IV – westlich und östlich der A93“

Mit Bescheid vom 16.12.2021 Nr. S 41-10.Änd.FNPl Pentling-Me hat das Landratsamt Regensburg die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pentling für ein Sondergebiet für „Regenerative Energien/Sonnenenergie Poign IV – westlich und östlich der A93“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde in Pentling, Am Rathaus 5, Zimmer-Nr. E.10 während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Pentling, 21.01.2022

Barbara Wilhelm
1. Bürgermeisterin

BAYERN · GEMEINDE PENTLING

ausgehängt am: 21.01.2022
abgenommen am: 28.02.2022